Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX | Katowice, am 8. Oktober 1932 | Nr. 27

Handel und Demobilmachungsgesetz

In einem früheren Aufsatz an dieser Stelle, wiesen wir auf Grund einer quellenmässigen Behandlung der deutschen Demobilmachungsgesetzgebung und deren Gegenüberstellung mit der polnischen Demobilmachungsgesetzgebung nach, dass zwischen den Verordnungen ein grundsätzlicher Unterschied bestehe. Während nämlich die deutsche Verordnung gar keine Beschränkung hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Gesetzgebung auf besondere Zweige des Wirtschaftslebens vorsieht, haben die polnischen Verordnungen einen völlig anderen Charakter, sowie Zweck und beschränken sich ausschliesslich auf die Industrie, wofür die betreffende Fassung des § 12 sprechen, in der von Produktionsverhältnissen die Rede ist.

Diesen Standpunkt vertreten die Kaufmannsgerichte, worauf das im ersten Artikel erwähnte Urteil des Kaufmannsgerichts in Katowice Aktenzeichen XVII. K. 24/32 hinweist. Neben diesem Urteil ist ein weiteres Urteil vom 13. IV. 32 Aktenzeichen XVII. A. 22/32 ergangen, das im obigen Sinne sich noch genauer ausgesprochen hat. Das Urteil lautet, wie folgt:

„Der Antrag der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin beruft sich auf die Vorschrift des § 12 der Verordnung des Ministerrates vom 4. Juni 1924 in der Fassung der Verordnung des Ministers für Arbeit- und soziale Fürsorge vom 30. April 1926 (Dz. U. 1926, Pos. 312). Gemäss dieser Verordnung ist der Demobilmachungskommissar dann berechtigt, bei der Entlassung von Arbeitern und Angestellten einzugreifen, wenn die Entlassung zwecks Herabsetzung der Zahl der Arbeitskräfte durchgeführt wurde. Da aber die Klägerin selbst behauptet, dass an deren Stelle eine andere Arbeiterin angenommen wurde, ist die Klage unbegründet, zumal die grundsätzliche Voraussetzung der Rechtsvorschrift, auf die sich die Klägerin berufen hat, fehlt. Ausserdem bezieht sich die angeführte Rechtsvorschrift nicht auf Handelsunternehmen, sondern nur auf Industrieunternehmen. Die Vorschrift bestimmt nämlich, dass eine Entlassung nur dann erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber mit Rücksicht auf die Produktionsverhältnisse die bisherige Zahl von Arbeitern nicht beschäftigen kann. Das Gesetz erstreckt sich also nur auf den Produzenten und nicht auf den Handelsunternehmer. Ausserdem kann die Entlassung von Arbeitskräften gemäss der zitierten Verordnung nur in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes erfolgen, demnach also nur in Unternehmen, in denen ein Betriebsrat existiert. Die obigen, durch das Kaufmannsgericht, das zur Entscheidung von den aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuständig ist, erlassenen Urteile begründen eindeutig den Standpunkt, dass der Handel der Demobilmachungsgesetzgebung nicht unterliegt.

Letzthin ist aber ein abweichendes Urteil des Sąd Grodzki ergangen, das zur Entscheidung eines solchen Rechtsstreits ratione valoris mit Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung zuständig ist, da, wie oben erwähnt, derartige Streitfälle grundsätzlich der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte unterworfen sind.

Das genannte Urteil vertritt den Standpunkt, dass die Anwendung der vorstehenden Verordnungen nicht ausschliesslich auf die Industrie zu beschränken sei. Zwar ist im § 12 der zitierten Verordnung von einer „Produktion" die Rede, unter dem Ausdruck „Produktion" ist jedoch nicht nur die Förderung von Gütern, bezw. deren Umarbeitung oder Bearbeitung im strengen Sinne der Wirtschaft, sondern auch der Umfang einer Handlung, bezw. der Tätigkeit einer Anstalt oder eines Büros, das dem betr. Arbeitgeber angehört, zu verstehen.

Das Urteil stützt sich also auf eine eigentümliche Interpretation des Begriffs „Produktion". Es handelt sich hier um eine Interpretation im weiten Sinne des Wortes, die sich weder mit dem grundsätzlichen Begriff der Wirtschaft, noch mit dem Inhalt der besprochenen Verordnung, bezw. des § 12 dieser Verordnung deckt.

In wirtschaftlicher Hinsicht kann man Umfang und Gegenstand einer Handlung, bezw. Tätigkeit einer Anstalt oder eines Büros, das einem Arbeitgeber gehört, dem Begriff „Produktion", nicht unterordnen, da man so die wissenschaftlich festgelegten Begriffe der Produktion untergraben würde. Unter einer Produktion ist gerade die Förderung von Gütern, bezw. deren Um- oder Bearbeitung zu verstehen.

Man kann doch nicht eine Anstalt, bezw. ein Büro, das sich ausschliesslich mit der Erledigung von Kanzleitätigkeiten befasst, dem Begriff „Produktion" unterwerfen. Entsprechend dieser Auffassung müssten die obigen Vorschriften ebenfalls auf Rechtsanwalts- und Notariatsbüros und dergl. Anwendung finden.

Ist in Anbetracht der grundsätzlichen ökonomischen Begriffe eine solche Interpretation irrtümlich, so ist sie um so mehr im Zusammenhang mit der besprochenen Verordnung unzulässig.

Diese Verordnungen kann man nicht einer Erwägung unterziehen unter Ausserachtlassung der allgemein festgelegten ökonomischen Begriffe, zumal gerade die deutschen Verordnungen von den polnischen nur darin abweichen, dass in den letztgenannten von einer Produktion die Rede ist.

Dafür spricht ebenfalls die historische Entwicklung der Demobilmachungsgesetzgebung, die wir in unserem vorhergegangenen Artikel erschöpfend behandelten.

Wie wir also oben dargelegt haben, kann man den Handel weder vom wirtschaftlichen, noch vom rechtlichen Standpunkt aus der Demobilmachungsgesetzgebung unterwerfen, wobei wir den an sich schon wichtigen Grund übergehen wollen, dass die Anwendung dieser Gesetzgebung auf den Handel in der Praxis sehr schwierig ist, und für diesen eine Hemmung des normalen Geschäftsganges nach sich ziehen kann. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage wollen wir auf eine weitere Unklarheit in der Anwendung der obigen Verordnungen, bezw. des § 12 dieser Verordnung aufmerksam machen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass nicht jede Entlassung die Zustimmung des Demobilmachungskommissars voraussetze, da der zitierte § 12 nur von Entlassungen zwecks Herabsetzung der Arbeiterzahl spricht. Der genannte § kann dann keine Anwendung finden, wenn der Arbeitgeber Arbeitskräfte nicht zum Zweck der Herabsetzung der Belegschaft, bezw. der Zahl der Arbeitskräfte, sondern zwecks Annahme einer anderen billigeren Arbeitskraft entlässt, dies also aus Sparsamkeitsrücksichten tut. Man kann nämlich den Arbeitgeber in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise in dieser Hinsicht nicht knebeln. Die Unklarheiten obiger Art führen innerhalb der Kaufmannskreise Oberschlesiens zu Rechtsunsicherheiten, wobei wir bemerken, dass dieses Gesetz als ein Ueberbleibsel aus der Zeit vor der Uebernahme nur in Oberschlesien Geltungskraft besitzt. In Deutschland ist es bereits aufgehoben worden.

In Anbetracht dessen, dass die Klagen in Kaufmannskreisen immer lauter werden, und die Rechtssprechung der höheren Instanzen sich in dieser Hinsicht nicht deckt, erwarten wir eine grundsätzliche Entscheilung, die das Appellationsgericht als Berufungsinstanz fällen soll. **Dr. L. Lampel.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

27. 9. Belgien 123.75 — 124.06 — 123.44, Holland 358.40 — 359.30 — 357.50, Kopenhagen 160.25 — 161.05 — 159.45, London 30.80 — 30.81 — 30.96 — 30.66, New York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 34.95 — 35.04 — 34.86, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Schweiz 172.00 — 172.43 — 171.57, Italien 45.80 — 46.02 — 45.58.

28. 9. Belgien 123.90 — 124.21 — 123.59, Holland 358.38 — 359.28 — 357.48, London 30.80 — 30.76 — 30.93 — 30.63, New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.95½ — 35.04 — 34.87, Schweiz 172.05 — 172.48.

29. 9. Belgien 123.85 — 124.16 — 123.54, Danzig 173.50 — 173.93 — 173.07, Holland 358.35 — 359.25 — 357.45, London 30.80 — 30.83 — 30.97 — 30.67, New York 8.92 — 8.94 — 8.90, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Schweiz 172.03 — 172.46 — 171.60, Italien 45.75 — 45.97 — 45.53.

1. 10. Belgien 123.80 — 124.11 — 123.49, Danzig 173.45 — 173.88 — 173.02, London 30.82 — 30.83 — 30.98 — 30.68, New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.95½ — 35.04 — 34.87, Schweiz 172.02 — 172.45 — 171.59, Italien 45.78 — 46.00 — 45.56.

3. 10. Belgien 123.85 — 124.16 — 123.54, Holland 358.30 — 359.20 — 357.40, London 30.81 — 30.82 — 30.97 — 30.67, New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.94½ — 35.03 — 34.86, Prag 26.39 — 26.45 — 26.33, Schweiz 172.02 — 172.45 — 171.59.

4. 10. Danzig 173.40 — 173.88 — 173.02, Holland 358.40 — 359.30 — 357.50, London 30.80 — 30.79 — 30.94 — 30.64, New York 8.923 — 8.943 — 8.903, Paris 43.94½ — 35.03 — 34.86, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Stockholm 158.50 — 159.30 — 157.70,

Glosse zum Tage

„Ausverkauf wegen . . .?“

Es ist kein Scherz: tatsächlich hat kürzlich in einem unserer grösseren Industrieorte ein grösserer Kaufmann sein Geschäft mitten im Jahre unter der Devise „Ausverkauf wegen . . .?“ betrieben. Er hätte sich nicht wirkungsvoller gegen die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb vergehen können und er konnte es straflos, denn diese Bestimmungen gibt es zwar, aber es fehlt jede Exekutive.

Und so geht es mit vielen gerade von denjenigen Gesetzen, die uns organisierte Kaufleute besonders belasten: sie sind eigentlich nur für den da, der von sich aus vor dem Gesetz Achtung hat, aber sie existieren nicht für den weniger skrupulösen Konkurrenten in der Nebenstrasse oder der Nachbarstadt. Der eine kann aus Respekt vor dem Finanzamt, dem Handels- und neuerdings auch dem Strafgesetzbuch seine Bücher garnicht sorgfältig genug führen, sein Laden entspricht allen Anforderungen der Bau-Polizei, er öffnet und schliesst ihn auf die Minute pünktlich, er zahlt genaues Tarifgehalt, gibt tarifmässigen Urlaub usw.. der andere haust in polizeiwidrigen Räumen, begnügt sich mit Taschenbuchführung, hält seinen Laden — notfalls mittels einiger Flaschen Selters — bis neun Uhr abends offen, weiss von keinem Tarifgehalt und gibt keine Urlaube — und es geht auch, es geht nicht einmal schlecht, und allmählich verdrängt er, ohne seine Gewohnheiten mehr, als unbedingt notwendig zu ändern, seinen korrekten und dadurch auf Schritt und Tritt gehemmten Nachbar.

Und die Moral: wir brauchen keine neuen, gesetzlichen Eingriffe in die Organisation unserer Betriebe und keine neuen Sanktionen für die Durchführung der schon geltenden Bestimmungen, aber was wir dringend brauchen, ist eine gleichmässigere Durchführung dieser Bestimmungen in der Praxis, ihre Durchführung auch denjenigen gegenüber, die sich ihnen nicht freiwillig unterwerfen, die die Kniffe kennen, mit denen man sich der Verantwortlichkeit vor dem Gesetz entziehen kann, und die sich nicht scheuen, von diesen Kniffen skrupellos Gebrauch zu machen. Hier bietet sich unseren Behörden eine Aufgabe, die ihres Schweisses wert ist.

Steuerkalender für Oktober 1932

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer	Grundsteuer
Tätigkeit der Behörde			
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Oktober 1932	2. Rate
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9)	
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	1/2, 1, 1 1/2 u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Oktober	15. Oktober
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Oktober	
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/2% Verzugszinsen	1 1/2 % Verzugszinsen	

Schweiz 172.00 — 171.98 — 172.42 — 171.56, Italien 45.76 — 45.98 — 45.54.

5. 10. Belgien 123.80 — 124.11 — 123.49, Holland 358.38 — 359.28 — 357.48, London 30.84 — 30.81 — 30.98 — 30.68, New York 8.917 — 8.937 — 8.997, Paris 34.95 — 35.03 — 34.87, Schweiz 172.00 — 172.43 — 171.57.

6. 10. Belgien 123.83 — 124.16 — 123.52, Danzig 173.45 — 173.88 — 173.02, Holland 358.45 — 359.35 — 357.55, London 30.82 — 30.97 — 30.67, New York 8.917 — 8.937 — 8.897, Paris 34.95½ — 35.04 — 34.87, Prag 26.42 — 26.48 — 26.36, Schweiz 172.03 — 172.46 — 171.60.

Wertpapiere.

7-proz. Stabilisationsanleihe 53.38, 5-proz. Konversionsanleihe 41.00 — 41.50, 6-proz. Dollaranleihe 55.25 — 55.50 — 56.00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 100.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die letzte Septemberdekade weist einen Goldvorrat von 488.840.000 zł. auf, d. s. 6.084.000 zł. mehr, als in der zuvorgehenden Dekade. Deckungsfähiges Geld und ausländische Forderungen sind um 1.467.000 zł. auf 35.399.000 zł. gestiegen. Nicht deckungsfähiges Geld und ausländische Forderungen sind dagegen um 4.654.000 zł. auf 102.566.000 zł. gesunken. Das Wechselportefeuille ist nur um einen geringen Betrag gestiegen und zwar um 4.813.000 zł. auf 623.400.000 zł. Lombardkredite sind um 1.538.000 zł. auf 118.275.000 zł. gestiegen. Andere Aktiva haben sich um 13.408.000 zł. auf 166.823 zł. erhöht. In den Passiva gingen die sofort fälligen Verbindlichkeiten um 37.071.000 zł. auf 151.634.000 zł. zurück. Der Banknotenumlauf ist um 44.648.000 zł. auf 1.055.809.000 zł. gestiegen. Die Banknoten und die sofort fälligen Verbindlicnkeiten der Bank sind durch Gold allein mit 40,40 Proz. gedeckt. Die Metall-Valutadeckung beträgt 43,42 Proz. und die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold 46,30 Proz.

Der Diskontsatz der Bank Polski betrug weiterhin 7½ Proz. und der Lombardsatz 8½ Proz.

Französische Kapitalien für die Stadt Warszawa.

Der Magistrat der Stadt Warszawa hat in den letzten Tagen mit französischen Kapitalisten (Consortium de L'Industrie des Viandes) einen provisorischen Vertrag geschlossen, auf Grund dessen die genannten Kapitalisten sich verpflichten, innerhalb 2 Jahren in Warszawa ein Schlachthaus zu errichten. Die Baukosten sollen insgesamt 30.000.000 zł. betragen. Entsprechend den Bestimmungen des Vertrages kann das Schlachthaus während 35 Jahren durch die Franzosen exploitiert werden. Das Konsortium ist ausserdem bereit, der Stadt Warszawa eine 8-proz. Anleihe von 3½ Mill. zł. zur Ausführung der notwendigsten Investitionen zu gewähren. Der Vertrag wird gegenwärtig durch eine Kommission der Stadt Warszawa ausgearbeitet, worauf er dem Innenminister zur Bestätigung vorgelegt wird.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Erhöhung der Hüttenproduktion im August d. Js.

Die Eisenhüttenproduktion hat im August d. Js. die höchste Stufe seit Januar erreicht und stellt sich wie folgt dar:

An Rohprodukten wurden 24.347 to. erzeugt, d. s. 9.135 to. mehr, als im Juli d. Js. Die Stahlproduktion betrug in dem Berichtsmonat 62.533 to. (15.511 to.) und die Produktion von Walzwerkerzeugnissen 45.051 (35.680 to.). Die bedeutende Erhöhung der Produktion im Monat August erfolgte im Zusammenhang mit der Ausführung der ausländischen Aufträge (Bulgarien, Holland und Sowjet-Russland).

In den ersten 8 Monaten betrug die Produktion von Roheisen 110.882 to. (142.066 to. weniger, als im Vorjahr), Stahl 322.003 to. (471.240 to. weniger als im Vorjahr) und Walzwerkerzeugnissen 224.303 to. (342.671 to. weniger, als im Vorjahr). Was den Inlandsabsatz anbelangt, so sind die Syndikatsaufträge von 24.635 to. im Juli d. Js. auf 10.872 to. im Monat August d. Js. zurückgegangen (d. h. um 13.367 to., bezw. 55,87 Proz.).

Der Export von Walzwerkerzeugnissen auf Grund von Exportbescheinigungen hat sich um 27,50 Proz. erhöht. Im Berichtsmonat wurden Walzwerkerzeugnisse hauptsächlich nach Sowjet-Russland, Bulgarien und Holland ausgeführt. Die Teilnahme dieser vier Staaten an der Augustausfuhr betrug 99,02 Proz. In den ersten 8 Monaten d. Js. wurden insgesamt 58.824 to. Walzwerkerzeugnisse ausgeführt, d. s. nur 21,40 Proz. im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Rückgang der Ausfuhr ist auf die wenigen Bestellungen seitens Sowjet-Russlands zurückzuführen. Am Ende des Berichtsmonats waren in den polnischen Hütten insgesamt 25.849 Arbeiter beschäftigt. Gegenüber dem Monat August des Vorjahres hat sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 30,82 Proz. verringert.

Kohlenausfuhr im September.

Entsprechend den vorläufigen Angaben betrug die Ausfuhr polnischer Kohle auf dem Seewege im September insgesamt 750.581 to. Davon wurden durch den Hafen Gdynia 386.200 und durch den Hafen Danzig 364.381 to. ausgeführt. Gegenüber dem Vormonat ist die Kohlenausfuhr auf dem Seewege um 44.091 to. gestiegen.

Büro für Kompensationshandel.

In nächster Zeit soll ein Büro für Kompensationshandel gegründet werden. Die Schaffung einer solchen Institution erwies sich als notwendig, weil in den letzten Monaten eine Reihe von Verträgen geschlossen wurde, die mit Rücksicht auf die in mehreren Ländern bestehenden Devisenrestriktionen auf die Grundsätze des Kompensationshandels gestützt wurden. Der Aufsichtsrat des genannten Büros soll sich aus dem ehemaligen Minister Marjan Szydłowski als Vorsitzendem und Dr. Kulikowski, sowie Tadeusz Zaremski als Direktoren zusammensetzen. Dem Aufsichtsrat sollen ferner Vertreter des Handels und der Industrie, sowie der Landwirtschaft angehören. Die interessierten Kreise werden demnach auf die Tätigkeit des Büros, die sich ausschliesslich auf Vermittlungsgeschäfte beschränken soll, einen entscheidenden Einfluss haben. Die Aufsichtsbehörde wird ihre Verpflichtungen ohne jegliche Entschädigung ausführen. Zum Unterhalt des Büros werden minimale Abgaben erhoben.

Inld. Märkte u. Industrieen

Herabsetzung der Preise von Tabakwaren.

Die Direktion des polnischen Tabakmonopols hat eine Verfügung erlassen, auf Grund deren die Preise für einige Sorten Zigaretten, sowie Tabak mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab herabgesetzt wurden. Gleichzeitig wurde die Gebühr für die Endnikotinisierung von Zigaretten von 2,5 auf 1 Groschen pro Stück herabgesetzt.

Regelung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs.

Im Dz. U. R. P. Nr. 82 ist eine Verordnung des Innenministers erschienen, die die Ausführungsverordnung aus dem Jahre 1929 betr. Regelung der Preise für Brot- u. Getreideprodukte, Fleisch und dessen Erzeugnisse, sowie Ziegeln abändert. Diese Verordnung überträgt die bisherige Ermächtigung des Innenministers in genannter Angelegenheit auf die Wojewoden, die dieses Recht wiederum an die Verwaltungsbehörden I. Instanz delegieren können. Die Verordnung dehnt das Preisregulierungsrecht auf Bekleidungsgegenstände, Schuhwerk, Naphtha, Kohle und Eisen aus.

Uebernahme der Fabrikation von Dickten durch den Staat.

Die Direktion der Staatswälder hat letzthin einige Fabriken, die geklebte Dickten produzieren, gepachtet. In diesen Fabriken soll das Dicktenholz aus den staatlichen Wäldern verarbeitet werden. Gleichzeitig hat die Direktion der staatlichen Wälder den Verkauf von Dicktenrohholz an private Dicktenfabriken eingestellt. Da sich im Zusammenhang damit die Lage einiger Dicktenfabriken äusserst verschärft hat, wandte sich der Verband der Industrie- und Handelskammern der Republik Polen an das Präsidium des Ministerrats mit einer Denkschrift, in der sie die Uebernahme der Fabrikation von Dickten durch den Staat als eine Schädigung der Privatwirtschaft bezeichnet und um deren Beseitigung bittet.

Zusammenschluss der Erzeuger von elektrotechnischen Geräten.

Vor einigen Tagen wurde ein Syndikat der Erzeuger von elektrotechnischen Geräten ins Leben gerufen. Den Syndikatsvertrag haben grössere Fabriken, die Armaturen, Schalter, Kontakte, Fassungen, Artikel aus dem Bereich der elektrotechnischen Galanterie usw. produzieren, geschlossen. Das Syndikat beabsichtigt, in Warszawa ein Zentralbüro zu gründen, das sich mit der Reorganisierung der in der elektrotechnischen Industrie, sowie im Handel dieser Branche herrschenden Verhältnissen befassen soll.

Staatliche Gewerbesteuer

§ 39. Zu Erlangung des Steuersatzes aus Art. 7 Buchst. A Pkt. 9 des Gesetzes ist die Führung von ordnungsmässigen Handelsbüchern bis Ende 1933 nicht erforderlich. Sofern dagegen Industrieunternehmen der Kategorie I — IV (Teil II Buchst. C des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) den zur Hälfte ermässigten Steuersatz gemäss Art. 7 Buchst. H des Gesetzes erlangen wollen, müssen sie, beginnend vom 1. I. 1934 ordnungsmässige Handelsbücher führen.

Zu Art. 7 Abs. 5.

§ 42. Als Engrosverkauf, der dem ermässigten Steuersatz unterliegt, werden angesehen:

A. Der Verkauf von Waren aller Art in beliebigen Mengen durch Handelsunternehmen:

1. an Kaufleute, Industrielle, landwirtschaftliche Vereine und Produzenten, staatliche und kommunale Unternehmen (Industrie- und Handelsunternehmen), die der Gewerbesteuer unterliegen bezw. von dieser Steuer befreit sind) sowie an soziale Versicherungsanstalten zum Wiederverkauf oder zur Produktion,
2. an Verkehrsunternehmen (Teil II Buchst. B des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes) die der Gewerbesteuer unterliegen oder von dieser Steuer befreit sind, ebenfalls zum Zwecke der Exploitation.

B. Alle Verkäufe anderer Art als die in Pkt. A) genannten, insbesondere Verkäufe an Konsumenten, Kaufleute und Industrielle nicht zum Wiederverkauf oder Produktion usw. — sofern sie in Waggonladungen bezw. in Partien, die der vollen Ladung eines 10-Tonnen Güterwagens entsprechen, ausgeführt werden.

Als Verkauf für Produktionszwecke gilt der Verkauf von Waren an Industrieunternehmen mit Ausnahme des Verkaufs von Waren für Investitions- sowie Remontierungszwecke (§ 38 vorlg. Verordnung sowie mit Ausnahme des Verkaufs zur Konsumtion, die mit einer Produktion nicht verbunden ist, (z. B. der Verkauf von Papier für Kanzleizwecke an Industrieunternehmen, die Papier nicht aufarbeiten usw.)

Als Verkauf an Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Exploitation gilt der Verkauf von Waren, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes eines Verkehrsunternehmens dienen und sich nach einmaligem Gebrauch abnützen, z. B. Kohle, Schmieröle.

Der Engrosverkauf ist durch ordnungsmässig gefährte Handelsbücher nachzuweisen.

Der im Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes enthaltene Begriff des Engrosverkaufs findet nur Anwendung auf die Veranlagung der Umsatzsteuer und hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Teil II der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes (Buchst. A Abschn. I erste Kategorie), die die Klassifikation der Unternehmen betreffen.

Zu Art. 7 letzter Absatz.

§ 43. Ein Verzeichnis der Artikel des ersten Bedarfs führt eine zum vorliegenden Paragraphen beigefügte Tabelle auf.

Zu Art. 8.

§ 44. Alle Unternehmen, bezw. Tätigkeiten, die im Art. 8 des Gesetzes genannt sind, haben die entsprechenden Gewerbepatente zu lösen.

Zu Art. 8 Pkt. 3.

§ 45. Reisegehilfen (Commis voyageur) haben sich auf Grund von Dokumenten über die Lösung des Gewerbescheines seitens der Firmen, in deren Namen oder auf deren Rechnung sie tätig sind sowie einer Vollmacht der von ihnen vertretenen Firma auszuweisen.

Reisegehilfen (Commis voyageur) sind als auf eigene Rechnung tätige Personen zu betrachten, sofern die mit den betr. ausländischen Staaten geschlossenen Verträge diese Angelegenheit nicht anders regeln.

Als periodische Schriften gelten Zeitschriften, die kein einheitliches Ganze bilden und periodisch unter dem gleichen Titel in laufenden Nummern (Heften) erscheinen. Unter den Begriff einer periodischen Schrift fallen dagegen nicht periodisch herausgegebene Bücher, die einzeln oder durch Verbindung mehrerer Bände (Hefte) eine Einheit bilden. Umsätze einer Druckerei, die aus dem Druck von Tageszeitungen und periodischen Schriften erzielt werden und dem Eigentümer der Druckerei gehören, unterliegen nicht der Gewerbeumsatzsteuer. Führen dagegen Druckereien neben dem Druck eigener periodischer Schriften auch andere Druckarbeiten auf Bestellung von aussenstehenden Personen aus, so unterliegen der Besteuerung nur die Umsätze, die aus dem Druck für die aussenstehenden Personen erzielt wurden.

Zu Art. 8 Pkt. 5.

§ 48. Werkstätten und Handwerksberufe, das Droschken- und Fuhrwesen sowie die Fischerei unterliegen nicht der Gewerbe-Umsatzsteuer, sofern sie durch den Eigentümer bei Teilnahme höchstens eines Familienmitgliedes betrieben werden.

Sofern in dem im vorhergehenden Absatz genannten Unternehmen selbst vorübergehend eine fremde Kraft bezw. 2 Familienmitglieder beschäftigt sind, kann die Ermässigung aus Art. 8 Pkt. 5 des Gesetzes nicht gewährt werden.

Als Familienmitglieder werden angesehen: die Ehegatten, eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder, Verwandte des Ehemannes und der Ehefrau in auf- und absteigender Linie.

Die Eigentümer von Handwerkstätten sowie Personen, die Handwerksberufe ausüben, haben sich zwecks Erlangung der Ermässigung aus Art. 8 Pkt. 5 des Gesetzes durch die Handwerkskarte bezw., sofern es sich um die Wojewodschaft Schlesien handelt, durch eine Bescheinigung der Gewerbebehörde I. Instanz auszuweisen.

Besitzt der Eigentümer einer Handwerksstatt bezw. die einen Handwerksberuf ausübende Person eine Handwerkskarte (Bescheinigung der Gewerbebehörde I. Instanz) nicht, so hat die betreffende Werkstatt bezw. die einen Handwerksberuf ausübende Person die Steuer nach den für Industrieunternehmen bestimmten Grundsätzen zu entrichten und geniesst nicht die im Art. 8 Pkt. 5 des Gesetzes vorgesehenen Ermässigungen.

Die Seifensiedereien, Fleischereien, sowie Wurstmachereien geniessen die Ermässigungen aus Art. 8 Pkt. 5 des Gesetzes überhaupt nicht.

Zu Art. 11.

§ 49. Als ein besonderes Handelsunternehmen, das zur Lösung eines besonderen Gewerbepatentes verpflichtet ist, wird jedes Unternehmen angesehen, das in den Abschnitten I — XXI Teil II Buchst. A des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes besonders aufgeführt ist.

Zu Art. 12.

§ 51. Als ein besonderes Bergwerksunternehmen wird angesehen: a) in Naptha-Bergwerken — ein Komplex von Schächten, Bohrtürmen und ähnlichen Einrichtungen, die einem Unternehmen angehören und sich im Bereich eines einzigen oder sogar mehrerer Naphthafelder, die aber miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen, befinden.

b) in anderen Bergwerksunternehmen — ein Komplex von Grubeneinrichtungen, die zur Gewinnung von Grubenprodukten dienen, zusammen mit den entsprechenden Grubenterrains, der durch die Bergbehörde als ein besonderes Bergwerk registriert ist.

Zu Art. 14 Abs. 2.

§ 52. Als eine Engrosverkaufs-Anstalt wird jede Anstalt angesehen, die einen Engroshandel im Sinne des Teil II, Buchst. A, Abschn. I, Kategorie I des Tarifs zu Art. 23 des Gesetzes, d. h. den Absatz aller Art Waren überwiegend in grösseren Mengen (Partien) hauptsächlich an Kaufleute und Industrielle betreibt.

Alle anderen Anstalten, die durch ein Industrieunternehmen zum Zweck des Verkaufs von Erzeugnissen eigener Produktion unterhalten werden, gelten als Detail- oder Kleinverkaufsanstalten.

Ein Industrieunternehmen kann, ohne besondere Gewerbescheine für Handelsunternehmen zu lösen, eine unbegrenzte Zahl von Engrosanstalten, aus denen es den Verkauf von Erzeugnissen eigener Produktion betreibt, unterhalten, sofern diese Anstalten bei der Industrieanstalt selbst oder ausserhalb deren, jedoch im Bezirk der Ortschaft, die den Sitz der Industrieanstalt bildet, sich befinden.

Ausserhalb des Sitzes der Industrieanstalt kann ein Industrieunternehmen ohne Lösung eines besonderen Gewerbepatentes für Handelsunternehmen nur eine einzige Engrosverkaufsanstalt für Erzeugnisse eigener Produktion unterhalten. Sofern ein Industrieunternehmen in Ortschaften ausserhalb seines Sitzes 2 oder mehrere Engrosverkaufsanstalten für die Erzeugnisse eigener Produktion besitzt, werden alle diese Anstalten als besondere Anstalten gemäss Art. 11 des Gesetzes angesehen.

Handelsanstalten, die nicht als besondere Handelsanstalten gemäss Art. 11 des Gesetzes angesehen werden, müssen Registrierkarten lösen.

(Fortsetzunp folgt).

Verhandlungen zwischen Sowjet-Russland und der K. A. G.

Sowjet-Russland ist mit der Katowicka Spółka Akcyjna in Verhandlung getreten, die die Lieferung von Eisen und Stahl betreffen. Die bisherigen Lieferungen von 20 Mill. Zl. sind fast vollständig ausgeführt. Die neue Bestellung soll auf 20.000 to. im Werte von über 7 Mill. Zl. lauten.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Herabsetzung der Akzisen von Schaumweinen.

Im Dz. U. Nr. 82 vom 30. 9. d. Js. wurde eine Verordnung veröffentlicht, auf Grund deren die Akzise von Traubenschaumwein auf 4.00 zł. von einer ganzen und auf 2.00 zł. von einer halben Flasche, von Obstschaumweinen auf 1.80 zł. von einer ganzen, bezw. auf 0.90 zł. von einer halben Flasche herabgesetzt wurde.

Die Verordnung ist mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft getreten.

Vorrätige Banderolen können binnen 7 Tagen umgewechselt werden.

Zollerhöhungen für Butter in Frankreich.

Frankreich hat den Zoll für Butter auf 700 bezw. 1.400 Fr. für je 100 kg erhöht. Der Satz von 700 Fr. betrifft Länder, mit denen Frankreich einen Handelsvertrag geschlossen hat.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

A. 2703. „**Sport**", **Składnica Sportowa, Katowice.** Am 22. Oktober 1931 wurde die genannte Firma, sowie deren Eigentümer Anton Spiegelman, Kaufmann aus Katowice ins Handelsregister eingetragen.

B. 868. Bei der Firma **Katowicka Fabryka Maszyn Sp. z ogr. odp. in Katowice** wurde am 6. November 1931 im Handelsregister eingetragen, dass der Liquidator Alojzy Wyciszczok abberufen und an dessen Stelle der Buchhalter Wilhelm Kosubek aus Ligota ernannt wurde.

B. 1155. Zjednoczone Wydawnictwa Gazet Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung 6. November 1931. Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe der auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien bereits erscheinenden Vereinigten Zeitungen und zwar des Katolik Polski, Katolik Śląski, Górnoślązak und Goniec Śląski, sowie anderer Presseschriften. Das Gesellschaftskapital beträgt 20,000.— Zl. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Tomasz Kobielusz, Kaufmann aus Katowice. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung stützt sich auf einen Vertrag vom 9. Oktober 1931. Die Gesellschaft vertreten ein oder mehrere Geschäftsführer. Der Teilhaber Dr. Franciszek Mazurkiewicz, Rechtsanwalt aus Katowice, ist an der Gesellschaft mit 19.000.— Zl. beteiligt. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen in der Gazeta Urzędowa Województwa Śląskiego.

B. 1152. „**Majsa" Fabryka Majonezów i Sałatek Miesnych, Sp. z ogr. odp., Sitz in Katowice.** Datum der Eintragung 28. November 1931. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Delikatesswaren, insbesondere von Majonaisen und Salaten. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000.— Zl. Die Gesellschaft m. b. H. stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 12. November 1931. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser sie selbständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen zur selbständigen Vertretung der Firma berechtigt. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Kurt Giesche Katowice, Kościuszki 45.

A. 2570. Bei der Firma **Dom Nowości, Rózia Mechner in Siemianowice** wurde am 4. Dezember 1931 eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

A. 2705. Am 6. November 1931 wurde in das Handelsregister die Firma „**Katowicki Dom Importowy Ruba**" Kaffee, Tee und Kakao, Viktor Zaremba, Katowice und deren Eigentümer Viktor Zaremba, Kaufmann aus Katowice eingetragen.

A. 2620. Bei der Firma Franciszek Klein i Ska. in Katowice wurde am 30. 12. 1931 eingetragen, dass die Gesellschaft aufgelöst wurde. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer, die die Gesellschaft selbständig vertreten.

A. 2710. Am 30. Dezember 1931 wurde ins Handelsregister die Firma **Szatnia Ludowa, Inhaber Emil Lichtblau, Katowice II** eingetragen.

A. 2709. Przemysł Metalowy — Metallindustrie, Katowice. Datum der Eintragung: 28. Dezember 1931. Eigentümer der Firma ist **Gustav Borakowski**, Kaufmann aus Katowice.

A. 2711. Am 2. Januar 1932 wurde die Fa. **Paweł Ciecior, Mischwarenhandlung in Przełajka** ins Handelsregister eingetragen.

A. 2708. Am 15. Dezember 1931 wurde unter der Firma **Paweł Szczepan, Spadkobiercy Nast., Tartak Parowy i Heblarnia, Żory (G. Śl.)** (Dampfsäge- und Hobelwerkstatt) eingetragen: persönlich haftende Gesellschafter sind Ismar Appel, Abraham Ackermann und Isidor Schindler, Kaufleute aus Katowice, sowie Abraham Rettman aus Modrzejów. Die Gesellschaft existiert seit dem 17. Oktober 1931. Die Gesellschaft wird durch zwei Gesellschafter vertreten, unter denen immer Ismar Appel sein muss.

A. 2702. Am 22. Oktober 1931 wurde ins Handelsregister die Firma **Śląskiego Przedsiębiorstwo Inżynierskie, Paweł Langner** mit dem Sitz in Siemianowice und deren Eigentümer Paweł Langner, Gewerbetreibender in Siemianowice, ul. Wandy 17, eingetragen.

B. 1026. Am 21. November 1931 wurde bei der **Fa. van Berkel & Co., Wurstschneidemaschinen und automatische Wagen, G. m. b. H.** in Katowice, eingetragen, dass Jerzy Burzik aus Katowice, ul. Wita Stwosza 21, Prokura hat. Artur Slingerland aus Katowice, ul. Kopernika 11, ist als Prokurist ausgeschrieben.

B. 518. Am 17. November 1931 wurde bei der gelöschten Firma **St. Markowski, G. m. b. H.** in Katowice eingetragen, dass die Gesellschaft unter der früheren Firma St. Markowski, die durch Beschluss des oben genannten Gerichts vom 5. 7. 1927 gelöscht wurde, sich gegenwärtig in Liquidation befindet. Liquidator ist Stefan Markowski aus Katowice.

B. 978. Am 31. Dezember 1931 wurde bei der Firma **„Pozak", Polskie Zakłady Kamieniołomowe, G. m. b. H.** in Katowice eingetragen, dass der Geschäftsführer Stanisław Krzysztoporski abberufen wurde.

A. 2706. Am 4. Dezember 1931 wurde ins Handelsregister die Firma **Szajer Zyndel** in Katowice und deren Eigentümer Szajer Zyndel, wohnhaft in Będzin, ul. Małachowskiego 46, eingetragen.

Messen u. Ausstellungen

Braugerste- und Gartenprodukten-Messe in Poznań.

In der Zeit vom 7. bis zum 9. Oktober findet in Poznań eine Braugerste-Messe und vom 8. bis zum 11. Oktober d. Js. eine Gartenbau-Messe statt. Ausserdem organisiert ein Komitee der polnischen Messen eine Baumwollmesse, die im November d. Js. eröffnet werden soll.

Wirtschafts-Literatur

BAND 3 DES „GROSSEN HERDER".

(Herder & Co. Verlag, Freiburg im Breisgau).

Es wird bestimmt einer der interessantesten unter den zwölf Textbänden des Werkes bleiben. Welche Fülle wichtigster Stichworte aus den Geisteswissenschaften, aus Natur, Technik und Lebenspraxis: Caritas, Charakter, Christentum, Demokratie, Deutschtum, Ehe, Eigentum — Chile, China, Chicago, Dänemark, Danzig, Dresden, Düsseldorf — Chemische Industrie, Dampf, Druckverfahren, Düngen, Eisen, Eisenbahn — Carossa, Cäsar, Cervantes, Claudel, Dante, Dostojewski, Dürer, Einstein...

Zuerst geht man auch an diesen Band wieder wie an ein Bilderbuch heran: man blättert und blättert — Vierfarbendrucke nach Cézanne, nach einer chinesischen Landschaft; eine Chrysanthemenblüte, die Drei Zinnen in Tiefdruck; Landschaften aus Amerika und Afrika in Offset; sehr scharfe farbige Karten zu Dachstein, Danzig, Geschichte Deutschlands, Auslandsdeutschtum, Dortmund, Dolomiten, Duisburg; Vielfarbendrucke zu Deutsche Kunst, Edelsteine, Eier. Und dann die Einschalttafeln mit grossformatigen Photos: Chinesische, Christliche Kunst, Christusbilder aus Jahrhunderten, Dampfschiff, Deutsche Landschaften, Dieselmotoren, Eisenbahnen. Nicht zählbar sind die Textillustrationen auf jeder Spalte (und deren gibt es da 1632!) — Porträts, Gebrauchszeichnungen, Städtebilder, Kärtchen, Tier-, Situations-, Landschaftsbilder usw.

Das sei also ein matter Widerschein von dem, was allein das Besehen, das Anschauen lehrt; wie sinnvoll und notwendig gerade diese Bebilderung ist, wird einem erst beim Lesen, beim zusammenhängenden Lesen klar.

Denn dies ist das Erstaunliche am „Herder", auch an diesem Band wieder: ist er erst aufgeschlagen, bleibt es nicht beim „Nachschlagen"; die bunten Seiten locken weiter und man studiert, tut das immer wieder: vom Reichtum des Lebens, unseres heutigen Lebens berührt, der hier sich offenbart.

Ein praktischer Handgriff im Haushalt, Rat und Routenweiser für Urlaub oder Reise, bedeutende Dramen der Weltliteratur, zwei Spalten über Sinn und Aufbau einer Eigenbücherei, mehr als 100 Seiten — ein ganzes Anschauungs- und Lebensbuch im Buch — zum Stichwort Deutsch (Geschichte, Landschaft, Volk, Kunst, Dichtung, Musik, Politik), die Schilderung sinnreicher Beziehungen von Weltgeschehen, Geographie, Volkscharakter, die klare Formulierung menschlicher Fragen, Kennzeichnungen von Vorbild-Menschen, das Werden des Heute aus dem Vergangenen, die Technik in ihren Wirkensweisen — alles in einem Buch, alles im Zusammenhang, alles kurz aber abschliessend...

Man muss fragen: kann etwas stärker anspornen zur Bemühung um die eigene Aufgabe, mehr in die Wirklichkeit und ihren weiten Raum hineinleiten als das Lexikon, wenn es wie hier auf die Gegenwart und ihre Forderung nach Hilfe in der Lebenspraxis, Klarheit im Geistig-Seelischen gerichtet ist? Müdwerden im Einerlei, Ungeschicktheit im Praktischen, Enge der Anschauungen, Angst vor dem Leben — das alles ist Ungenügen, Schwäche des Wissens, des Mutes, der Ueberzeugung. Wer ums Leben weiss, mit beiden Füssen in der Tatsachenwelt steht, wer sein Wissen zur Weltkenntnis zusammenfasst — der kennt das nicht. Aber wenige Menschen hängen heute so mit dem Ganzen zusammen. Und die vielen?

Nach diesem dritten Band kann man es schon sagen: der „Grosse Herder" wird für diese „Vielen" — Arbeiter oder Gelehrte — der Führer durch die Gegenwart sein können. Weil er die Aufgabe des Lexikons in dieser Zeit erkennt, kann er sie auch erfüllen.





Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.